

bergfremdes Kapital vorerst aus überwiegend nichtbürgerlichen Kreisen ermöglichten dem Verband der Bergbauinteressenten die Entwicklung einer ausgesprochenen Selbstherrlichkeit, sowohl gegenüber den Herrenrechten an Berg und Forst, wie andererseits gegenüber der Stadt Goslar, so zwar, daß diese es im Gegensatz zu den „Bergstädten“, die eine eigene Oberherrschaft über das Bergwesen aufzurichten vermochten, hinnehmen mußte, daß umgekehrt die Berg- und Waldleute in das Stadtreghment eindrangten.

Das aber geschah bei Neuordnung der Verfassungsverhältnisse Goslars im Jahre 1290, die offenbar im Zusammenhang steht mit der Erwerbung der Vogtei durch die Stadt.¹⁾ Damals bestanden vielerlei Streitpunkte zwischen den Montanen einerseits und der Stadt andererseits, wie aus mehreren Urkunden zu dem genannten Jahre hervorgeht. Bei der Austragung waren im ganzen jene siegreich. Die Entwicklung wird durchaus mißverstanden, wenn Neuburg von einer Zurückdrängung „aus ihrer herrschenden Stellung“ spricht.²⁾ Gerade das Gegenteil ergibt sich, auch wenn und gerade wenn man die von Neuburg beiseite geschobene Urkunde von 1310 über die Teilung des Rammelsberges in Rücksicht zieht. Denn danach hatte zwar die Stadt für einen Teil des Berges noch eine gewisse bergherrliche Stellung verteidigt, über das Ganze des Bergwesens aber war die Autonomie der Montanen gesetzt (vor denen auch der Vertrag von 1310 abgeschlossen wurde).³⁾ Nun kam dazu, daß sie auf der anderen Seite in den Rat eintraten, also die städtischen Angelegenheiten mitbestimmten. Ohne Zweifel hatten auch schon früher einzelne hervorragende Angehörige der Berggemeinde in der städtischen Vertretung gelessen⁴⁾; jetzt aber erhielt ihr Gesamtverband eine

1) UB. II Nr. 384; die Stadt erwirbt *advocatiam* . . . in civitate . . . et extra adjacentem civitati, Zu den Verfassungsstreitigkeiten, die 1290 ihre Regelung fanden, vgl. Grölich: Sav. 3]. 47, 424 ff.

2) Gosl. Bergbau 293. Auch seine Ausführungen 324, die Montanen hätten versucht, Goslar zu einer Bergstadt zu machen, geben ein schiefes Bild.

3) UB. II Nr. 412: *Item tale ius, sicut silvani iam sepedicti et montani habent, debent inter se discutere secundum placitum ipsorum et ordinare.* Auch daß einer der Montanen (Gowiße) Zehnt und Gericht inne hatte, kommt in Betracht.

4) Grölich 389 ff. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts tauchen sogar einzelne Handwerker im Rate auf. Das Bürgerrecht der fraglichen Mit-